

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher dafelbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und eine Branntweinsteuer, ingleichen eine Braumalzsteuer, nach Maßgabe der desfalligen Herzoglich Braunschweigischen Steuererhebung, sowohl den Steuerfäßen, als auch den Erhebungs- und Controloformen nach eintreten lassen.

### Artikel 3.

In Betreff

c. des Tabacks

wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Herzogthume Braunschweig dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabackbaues einführen.

### Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

d. des inländischen Weins

übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwischen Preußen und Braunschweig vereinbarte Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Königlich Hannoverischen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

### Artikel 5.

Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

### Artikel 6.

Ewige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvertrage gehörigen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.